

**Zweite Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über das Bestehen der Meisterprüfung
in den Berufen der Landwirtschaft**

Vom 28. Februar 1991

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

Artikel 1

Die Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder mehr als ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 2

Die Verordnung über die berufliche Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Molkereifach und die Anforderungen in der Meisterprüfung vom 4. Juli 1973 (BGBl. I S. 725), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn

in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach oder die praktisch durchzuführende Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der praktisch durchzuführenden Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 3

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2715), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitseinsatz oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der Meisterprüfungsarbeit, dem Arbeitseinsatz und der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage

der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 4

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft) vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 754), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, ein geschlossener Arbeitsvorgang, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und geschlossenen Arbeitsvorgängen sowie in der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 5

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft vom 17. Juli 1975 (BGBl. I S. 1925), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, ein Arbeitseinsatz oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen, Prüfungsfächern und Arbeitseinsätzen sowie in der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 6

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2073), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 7

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), sowie die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), werden wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält jeweils folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der

vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 8 erhält jeweils folgende Fassung:

„§ 8

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 8

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. 1983 I S. 3), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. März 1985 (BGBl. I S. 595), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern sowie in der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.“

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle